

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 46

FREITAG, DEN 13. JUNI

2025

Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger für Hygiene (Hygienefachkraft)	1109	Änderung der Prüfungsordnung über Abschlußprüfungen für den Fortbildungslehrgang zur Fachkrankenschwester/Fachkinderkrankenschwester und zum Fachkrankenpfleger/Fachkinderkrankenpfleger im Operationsdienst	1122
Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum/zur Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in und zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in für Intensivpflege mit Spezialisierung	1111	Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für die psychiatrische Pflege	1122
Änderung der Fachfortbildungsordnung für die Durchführung der Fortbildung und Prüfung zur Leitung von Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie für Leitungsfunktionen in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe	1113	Inkrafttreten des Umlegungsplanes U 357 im Stadtteil Bergedorf, Ortsteil 603	1124
Änderung der Ordnung zur Fortbildung zur Fachkrankenschwester und zum Fachkrankenpfleger, zur Fachkinderkrankenschwester und zum Fachkinderkrankenpfleger im Operationsdienst	1117	Öffentliche Auslegung des Antrags auf Einrichtung des Innovationsbereichs Hohe Bleichen/Heuberg IV	1124
Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für Notfallpflege	1117	Ausnahmegenehmigung der Behörde für Inneres und Sport (A 432) von den Vorschriften des § 39 Abs. 11 StVO zur Bevorrechtigung von Carsharingfahrzeugen, Ausgestaltung des Musters und Anbringungsort von Carsharingplaketten (Allgemeinverfügung)	1125
Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum/zur Fachaltenpfleger/in, Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in und zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und zum/zur Pflegefachmann/Pflegefachfrau für Onkologische Pflege	1119	Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1125
		Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2025	1125
		Immobilienmarktbericht Hamburg 2025	1125
		Ungültigkeitserklärung des Dienstsiegels Nummer 6	1126

BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger für Hygiene (Hygienefachkraft)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. März 2025 wird die Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger für Hygiene (Hygienefachkraft) vom 26. Juli 1996 (Amtl. Anz. S. 2177), zuletzt geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1029), wie folgt geändert:

- Der Titel der Fachfortbildungsordnung wird wie folgt gefasst:
„Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für Hygiene“.
- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt und die Wörter „Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger“ gestrichen.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Hygienefachkraft“ durch die Wörter „Fachkraft für Hygiene“ ersetzt.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die staatliche Anerkennung als Fachkraft für Hygiene (Anlage 1) wird auf Antrag Personen erteilt, die nachweisen, dass sie:
1. die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllen,
 2. an einem Fortbildungslehrgang gemäß Abschnitt IV an einer staatlich anerkannten Fortbildungsstätte teilgenommen haben und
 3. die Prüfung gemäß Abschnitt V bestanden haben.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Rücknahme und den Widerruf gilt das VwVfG. Als Tatsache im Sinne von § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwVfG ist es insbesondere anzusehen, wenn die Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 fortgefallen ist.“
5. In § 4 Absätze 1 und 3 wird hinter dem Wort „Die“ jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zur Fortbildung wird zugelassen, wer
1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a) Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson, Altenpflegerin, Altenpfleger oder Altenpflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. I S. 1442), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,
 - c) Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenchwester oder Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der am 16. Juli 2017 geltenden Fassung,
 - d) Hebamme nach dem Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) Hebamme oder Entbindungspfleger nach dem Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,
 - f) Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz (NotsanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197), in der jeweils geltenden Fassung oder
 - g) Operationstechnische Assistentin, Operationstechnischer Assistent, Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTAG) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768),
 - zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), in der jeweils geltenden Fassung, besitzt und
 2. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in dem jeweiligen Beruf nachweisen kann.
- (2) Zur Fortbildung wird auch zugelassen, wer
1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a) Altenpflegerin oder Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung besitzt oder
 - b) die Berufsausbildung zur oder zum Medizinischen Fachangestellten oder zur oder zum Zahnmedizinischen Fachangestellten erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in diesem Beruf sowie
 3. mindestens 400 Stunden Berufserfahrung oder ein berufliches Praktikum in der stationären Akutpflege nachweisen kann.“
7. § 6 Absatz 2 Nummern 3, 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „3. das Zeugnis der jeweiligen Ausbildung nach § 5,
4. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und
5. die Nachweise über die Berufserfahrung und/oder Praktika nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummern 2 und 3.“
8. In § 9 Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Die“ die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
9. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.“
10. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 19 der Rahmenfortbildungsprüfungsordnung (RFPrO) vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1630), zuletzt geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1028), in der jeweils geltenden Fassung.“
11. Hinter § 20 und der Überschrift „VI. Schlussvorschriften“ wird der folgende § 20a eingefügt:
- „§ 20a
- Rahmenfortbildungsprüfungsordnung
- Soweit diese Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, findet die Rahmenfortbildungsprüfungsordnung (RFPrO) vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1630), zuletzt geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1028), in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.“
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird im 1. Halbsatz hinter dem Wort „Antrag“ die Wörter „bei der zuständigen Behörde“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Staatliche Anerkennung
als
Fachkraft für Hygiene“.**

- b) Hinter der Überschrift wird die Textstelle „Frau/Herr“ durch die Textstelle „Name, Vorname“ ersetzt.
- c) Der Fließtext wird wie folgt gefasst:
„erhält hiermit auf Grund von § 2 Absatz 1 der Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für Hygiene vom _____ mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

Fachkraft für Hygiene“.

14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter der Überschrift wird die Textstelle „Frau/Herr“ durch die Textstelle „Name, Vorname“ ersetzt.
- b) Die Textstelle „Fortbildungslehrgang für Hygiene (Hygienefachkraft)“ wird durch die Wörter „Fachfortbildungslehrgang zur Fachkraft für Hygiene“ ersetzt.
- c) Hinter den Wörtern „teilgenommen und“ wird das Wort „die“ eingefügt und hinter dem Wort „staatliche Prüfung“ wird die Textstelle „für Fachkrankenschwestern/Fachkrankenpfleger/Fachkinderkrankenschwestern/Fachkinderkrankenpfleger für Hygiene (Hygienefachkraft)“ durch die Wörter „zur Fachkraft für Hygiene“ ersetzt.

Hamburg, den 25. März 2025

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1109

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum/zur Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in und zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in für Intensivpflege mit Spezialisierung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. März 2025 wird die Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum/zur Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in und zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in für Intensivpflege mit Spezialisierung vom 25. Juni 2019 (Amtl. Anz. S. 990), zuletzt geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1029), wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt gefasst:

**„Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung
zur Fachkraft für Intensivpflege“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSB-TIQ*-Personen (Lesben, Schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen) in der pflegerischen Versorgung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In jedem Modul müssen mindestens 80 vom Hundert der verbindlichen Stunden absolviert werden. Überschreiten die Fehlzeiten in einem Modul 20 vom Hundert, muss das jeweilige Modul wiederholt werden. Alternativ kann die Lehrgangsleitung einen zusätzlichen Arbeitsauftrag fordern, sofern mindestens 50 vom Hundert der verbindlichen Modulstunden absolviert wurden. Dieser Arbeitsauftrag muss die versäumten Modulinhalte abdecken. Im Bereich der praktischen Einsätze sowie in der Summe aller Module werden höchstens 10 vom Hundert der jeweiligen Mindeststunden als Fehlzeiten angerechnet.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Auf Antrag können Anteile von

- a) anderen landesrechtlich geregelten Fachfortbildungen oder

- b) Fachfortbildungen, die auf Grundlage von Empfehlungen der DKG durchgeführt werden,

von der Lehrgangsleitung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen angerechnet werden, wenn die Fortbildungsanteile mit denen dieser Fachfortbildungsordnung gleichwertig sind und bei Lehrgangsbeginn nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Es können nur vollständige, erfolgreich absolvierte Module angerechnet werden, Teilanrechnungen sind nicht möglich. Sofern ein Modul ohne Benotung angerechnet werden soll, ist die Modulprüfung abzulegen. Auch abgeschlossene berufspraktische Anteile, die gleichwertig zu den Vorgaben dieser Ordnung sind, können von der Lehrgangsleitung nach Genehmigung durch die zuständige Behörde angerechnet werden.“

4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Fachfortbildung kann zugelassen werden, wer

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- a) Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson, Altenpflegerin, Altenpfleger oder Altenpflegefachperson nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), in der jeweils geltenden Fassung,

- b) Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,

- c) Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der am 16. Juli 2017 geltenden Fassung

besitzt und eine mindestens sechsmönatige Tätigkeit in der Intensiv- oder Anästhesiepflege nachweisen kann oder

2. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger nach dem Alten-

pflgegesetz (AltPflG) vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der stationären Akutpflege im Krankenhaus, davon mindestens sechs Monate in der Intensiv- oder Anästhesiepflege, nachweisen kann.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Textstelle „Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. als Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ durch das Wort „Fachkraft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ und in Satz 3 das Wort „Fortbildungs- und Prüfungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Anerkennung einer abgeschlossenen ausländischen Fortbildung gilt das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (Hmb-BQFG) vom 19. Juni 2021, zuletzt geändert am 25. März 2021 (HmbGVBl. S. 381).“

- d) In Absatz 4 wird die Textstelle „oder 4“ gestrichen.

6. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die hauptamtliche Leitung des Fachfortbildungslehrgangs muss von einer Pflegefachkraft wahrgenommen werden, die

1. eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1 besitzt,
2. die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt und
3. eine Fortbildung in der Intensivpflege abgeschlossen hat.“

7. In § 6 Absatz 6 wird hinter Satz 1 der folgende Satz 2 angefügt:

„Alternativ kann die Lehrgangsleitung ein anderes Modul zur Wiederholung festlegen, welches die in der Prüfung gezeigten Defizite besser ausgleichen kann.“

8. In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Prüfung“ die Wörter „durch die Bildung des arithmetischen Mittels“ angefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem ersten Wort „Die“ die Textstelle „(1)“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird hinter dem Wort „ausreichend“ die folgende Textstelle eingefügt:
„Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können:

5,0 = Note 5 = mangelhaft

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

6,0 = Note 6 = ungenügend“.

- c) Hinter dem Absatz 1 wird vor dem Wort „Grundlage“ die Textstelle „(2)“ eingefügt.
- d) In der rechten Notenspiegeltabelle werden unter der letzten Zeile die folgenden zwei Tabellen-Zeilen angefügt:

5,0	Unter 50 – 30 %
6,0	Unter 30 – 0 %

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter der Überschrift wird der Klammerzusatz „(1)“ durch den Klammerzusatz „(1a)“ ersetzt.
- b) Es wird hinter der Paragraphenüberschrift und vor „(1a)“ der folgende Absatz 1 eingefügt:
„(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil der Abschlussprüfung jeweils mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.“
- c) In Absatz 2 wird die Textstelle „5 oder 6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

11. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Staatliche Anerkennung
als
Fachkraft für Intensivpflege“.**

- b) Der Fließtext wird wie folgt gefasst:

„erhält hiermit nach § 4 der Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für Intensivpflege mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

**Fachkraft für Intensivpflege
mit Spezialisierung**

- _____
- _____
- _____“.

12. Anlage 4 wird gestrichen.

13. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift „Anlage 5“ rechts oben wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„ZEUGNIS
über die staatliche Prüfung
zur Fachkraft für Intensivpflege“.**

- c) Der Fließtext wird wie folgt gefasst:

„hat die Prüfung nach der Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für Intensivpflege mit Spezialisierung

- _____
- _____
- _____“.

- d) Hinter der Textstelle „abgeschlossen.“ werden der letzte Satz und die darauffolgenden Kullerpunkte gestrichen.

14. Anlage 6 wird gestrichen.

Hamburg, den 25. März 2025

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1111

Änderung der Fachfortbildungsordnung für die Durchführung der Fortbildung und Prüfung zur Leitung von Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie für Leitungsfunktionen in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. März 2025 wird die Fachfortbildungsordnung für die Durchführung der Fortbildung und Prüfung zur Leitung von Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie für Leitungsfunktionen in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe vom 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1057) wie folgt geändert:

1. Der Titel der Fachfortbildungsordnung wird wie folgt gefasst:
„Fachfortbildungsordnung zur Leitung in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 1a.
 - b) Vor Absatz 1a wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:
 „(1) Die Fachfortbildung qualifiziert für eine Leitungstätigkeit in Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe.“
 - c) In Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fortbildungen“ durch das Wort „Fachfortbildungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird hinter Satz 4 der folgende Satz angefügt: „Auch abgeschlossene berufspraktische Anteile, die gleichwertig zu den Vorgaben dieser Ordnung sind, können von der Lehrgangsleitung nach Genehmigung durch die zuständige Behörde angerechnet werden.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Sätze 1 bis 3 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 3 Sätze 2 bis 5 wird das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird hinter Satz 4 der folgende Satz angefügt: „Auch abgeschlossene berufspraktische Anteile, die gleichwertig zu den Vorgaben dieser Ordnung sind, können von der Lehrgangsleitung nach Genehmigung durch die zuständige Behörde angerechnet werden.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fortbildungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungsordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Fortbildungsstätten“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätten“ und das Wort „Fortbildungen“ durch das Wort „Fachfortbildungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Fortbildungsstätte“ jeweils durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“, das Wort „Fortbildungslehrgangs“ durch das Wort „Fachfortbildungslehrgangs“ und das Wort „Fortbildungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungsordnung“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 wird das Wort „Fortbildungen“ durch das Wort „Fachfortbildungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
8. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) In der mündlichen Prüfung der Niveaustufen Aufbau und Vertiefung erfolgt eine Disputation der angefertigten Abschluss- bzw. Projektarbeiten mit anschließenden Fragen aus den Fortbildungsinhalten. Die Prüfungszeit bei der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter der Paragraphenüberschrift wird vor das Wort „Die“ der Klammerzusatz „(1)“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Textstelle „; 4,3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 wird die Textstelle „4,7;“ gestrichen.
 - cc) Hinter Satz 6 wird der folgende Satz 7 angefügt:
 „Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können: 6,0 = Note 6 = ungenügend.“
 - c) Hinter Absatz 1 Satz 7 wird vor dem Wort „Grundlage“ die Textstelle „(2)“ eingefügt.
 - d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der letzten Zeile des Notenspiegels wird die Zahl „0“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - bb) Hinter der letzten Zeile des Notenspiegels wird hinter der Textstelle „5,0 Unter 50-30%“ die Textstelle „6,0 Unter 30-0%“ angefügt.
 - e) Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Der jeweils erreichten Note mit Nachkommastelle ist eine ganze Note nach Absatz 1 zuzuordnen.“
 - f) Hinter der Textstelle „zuzuordnen.“ in Absatz 3 wird vor den nachfolgenden Wörtern „Die Gesamtnote“ die Textstelle „(4)“ eingefügt.
 - g) Hinter Absatz 4 Satz 3 wird hinter der Textstelle „Zeugnisses ausgewiesen.“ und vor dem Wort „Die“ die Textstelle „(5)“ eingefügt.

- h) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „55“ und die Zahl „35“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
10. § 13 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil der Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.“
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss auf den Niveaustufen Aufbau und Vertiefung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die staatliche Anerkennung nach dem Muster der Anlage 3 (Aufbau) oder Anlage 4 (Vertiefung) ausgestellt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Bestehen der Fortbildung wird ein Zeugnis nach Anlage 1 oder 2 ausgestellt.“
12. § 15 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern „2.“, „3.“, „4.“ werden durch die Nummern „1.“, „2.“ und „3.“ ersetzt.
 - c) In (der neuen) Nummer 2 wird hinter dem Wort „Kompetenzhandbuch“ der Klammerzusatz „(Anlage 1)“ gestrichen.
13. Die 1. Anlage (Zeugnis Niveaustufe Aufbau) wird wie folgt geändert:
- a) Die erste Seite des Zeugnisses wird wie folgt geändert:
 - aa) Oben rechts wird die Bezeichnung „**Anlage 1**“ eingefügt.
 - bb) Hinter der Überschrift „Zeugnis über die staatliche Prüfung zur“ wird die Bezeichnung „Leitung in Einrichtungen, Diensten und Krankenhäusern“ durch die Bezeichnung „Leitung in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern“ ersetzt.
 - cc) Hinter der Textstelle „(800 Std.)“ wird die Textstelle „Herr/Frau“ gestrichen.
 - dd) Der Fließtext wird wie folgt gefasst:

„hat die Prüfung gemäß der Fachfortbildungsordnung zur Leitung in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern am _____ vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtnote _____ bestanden.“
 - b) Auf der zweiten Seite des Zeugnisses wird unter Nummer 1 das Wort „Hausarbeit“ durch das Wort „Projektarbeit“ ersetzt.
 - c) Der Text unter dem 2. Unterschriftsfeld wird wie folgt gefasst:

„Beauftragte Person der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“.
 - d) Die Rechtsbehelfsbelehrung wird gestrichen.
14. Die 2. Anlage (Zeugnis Niveaustufe Vertiefung) wird wie folgt geändert:
- a) Die erste Seite des Zeugnisses wird wie folgt geändert:
 - aa) Oben rechts wird die Bezeichnung „**Anlage 2**“ eingefügt.
 - bb) Hinter der Überschrift „Zeugnis über die staatliche Prüfung zur“ wird die Bezeichnung „Leitung in Einrichtungen, Diensten und Krankenhäusern“ durch die Bezeichnung „Leitung in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern“ ersetzt.
 - cc) Hinter der Textstelle „(1200 Std.)“ wird die Textstelle „Herr/Frau“ gestrichen.
 - dd) Der Fließtext wird wie folgt gefasst:

„hat die Prüfung gemäß der Fachfortbildungsordnung zur Leitung in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern am _____ vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtnote _____ bestanden.“
 - b) Die Rechtsbehelfsbelehrung wird gestrichen.
- ee) Der Text unter dem 2. Unterschriftsfeld wird wie folgt gefasst:

„Beauftragte Person der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“.

15. Hinter der Anlage 2 wird die folgende Anlage 3 angefügt:

«RegNr_»

Anlage 3 (zu § 14 Absatz 1)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Staatliche Anerkennung

als

**Leitung in Einrichtungen und Diensten der Pflege
und Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern
Niveaustufe Aufbau (800 Std.)**

«Vorname» «Name»

geboren am

in

erhält hiermit nach § 14 Absatz 1 der Fachfortbildungsordnung zur Leitung in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

**Leitung in Einrichtungen und Diensten der Pflege
und Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern
Niveaustufe Aufbau (800 Std.)**

Hamburg, den «*PrüfDAT*»

(Siegel)

Unterschrift

16. Hinter Anlage 3 wird die folgende Anlage 4 angefügt:

«RegNr_»

Anlage 4 (zu § 14 Absatz 1)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Staatliche Anerkennung

als

**Leitung in Einrichtungen und Diensten der Pflege
und Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern
Niveaustufe Vertiefung (1200 Std.)**

«Vorname» «Name»

geboren am

in

erhält hiermit nach § 14 Absatz 1 der Fachfortbildungsordnung zur Leitung in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

**Leitung in Einrichtungen und Diensten der Pflege
und Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern
Niveaustufe Aufbau (1200 Std.)**

Hamburg, den «PrüfDAT»

(Siegel)

Unterschrift

Hamburg, den 25. März 2025

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

**Änderung der Ordnung zur Fortbildung
zur Fachkrankenschwester und zum
Fachkrankenpfleger, zur
Fachkinderkrankenschwester und zum
Fachkinderkrankenpfleger im
Operationsdienst**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. März 2025 wird die Ordnung zur Fortbildung zur Fachkrankenschwester und zum Fachkrankenpfleger, zur Fachkinderkrankenschwester und zum Fachkinderkrankenpfleger im Operationsdienst vom 18. August 1992 (Amtl. Anz. S. 2385) wie folgt geändert:

1. Der Verordnungstitel wird wie folgt gefasst:
„Fachfortbildungsordnung zur Fachkraft für Pflege im Operationsdienst“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“, das Wort „Krankenpflegekräfte“ durch die Bezeichnung „Pflegefachkräfte nach § 3 Absatz 1“ und die beiden Textstellen „Fachkrankenschwester, Fachkrankenpfleger, Fachkinderkrankenschwester, Fachkinderkrankenpfleger im Operationsdienst“ durch die Wörter „Fachkraft für Pflege im Operationsdienst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Textstelle „Fachkrankenschwester, Fachkrankenpfleger, Fachkinderkrankenschwester, Fachkinderkrankenpfleger im Operationsdienst“ durch die Wörter „Fachkräfte für Pflege im Operationsdienst“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 4 und 5 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 werden hinter dem Wort „Operationsdienst“ die Wörter „oder eine Fachkraft für Pflege im Operationsdienst“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Fortbildung kann nur zugelassen werden, wer

 1. eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a) **Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson, Altenpflegerin, Altenpfleger oder Altenpflegefachperson nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), in der jeweils geltenden Fassung,**
 - b) **Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und**

Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,

- c) Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der am 16. Juli 2017 geltenden Fassung

besitzt und eine mindestens sechsmönatige Tätigkeit im Operationsdienst nachweisen kann oder

2. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der stationären Akutpflege im Krankenhaus und davon mindestens eine sechsmonatige Tätigkeit im Operationsdienst nachweisen kann.“
 - c) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Fachfortbildung zur Pflegefachkraft im Operationsdienst wird anerkannt, wenn die antragstellende Person nachweist, dass sie

 1. eine Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 besitzt,
 2. an einem landesrechtlich geregelten Fortbildungslehrgang teilgenommen hat und
 3. die Abschlussprüfung bestanden hat.“
 - b) In Absatz 2 wird die Textstelle „Fachkrankenschwester, als Fachkrankenpfleger oder Fachkinderkrankenschwester, Fachkinderkrankenpfleger“ durch die Wörter „Pflegefachkraft im Operationsdienst“ ersetzt.
6. In § 5 wird die Textstelle „Fachkrankenschwester, Fachkinderkrankenschwester und zum Fachkrankenpfleger, Fachkinderkrankenpfleger im Operationsdienst“ durch die Wörter „Fachkraft für Pflege im Operationsdienst“ ersetzt.
7. In § 6 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

Hamburg, den 25. März 2025

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1117

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für Notfallpflege

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. März 2025 wird die Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für Notfallpflege vom 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1033) wie folgt geändert:

1. Im Verordnungstitel wird das Wort „Fortbildungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungsordnung“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ und die Textstelle „Anlage 2.0 und 2.1“ durch die Bezeichnung „Anlage 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Spezialisierung wird auf der Urkunde nach Anlage 3 und auf dem Zeugnis nach Anlage 4 ausgewiesen.“
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt und unter Buchstabe b) die Textstelle „Anlage 2.0 und 2.1“ durch die Bezeichnung „Anlage 2“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird die Textstelle „Anlage 2.0 und 2.1“ durch die Bezeichnung „Anlage 2“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In jedem Modul müssen mindestens 80 von Hundert der verbindlichen Stunden absolviert werden. Überschreiten die Fehlzeiten in einem Modul 20 vom Hundert, muss das jeweilige Modul wiederholt werden. Alternativ kann die Lehrgangsleitung einen zusätzlichen Arbeitsauftrag fordern, sofern mindestens 50 vom Hundert der verbindlichen Modulstunden absolviert wurden. Dieser Arbeitsauftrag muss die versäumten Inhalte abdecken. Im Bereich der praktischen Einsätze sowie in der Summe aller Module werden höchstens 10 von Hundert der jeweiligen Mindeststunden als Fehlzeiten angerechnet.“
 - g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Auf Antrag können Anteile von

 - a) anderen landesrechtlich geregelten Fortbildungen oder
 - b) Fachfortbildungen, die auf Grundlage von Empfehlungen der DKG durchgeführt werden,

von der Lehrgangsleitung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen angerechnet werden, wenn die Fortbildungsanteile mit denen dieser Fachfortbildungsordnung gleichwertig sind und bei Lehrgangsbeginn nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Es können nur vollständige und erfolgreich absolvierte Module angerechnet werden, Teilanrechnungen sind nicht möglich. Sofern Module, für die keine Benotung vorliegt, angerechnet werden sollen, ist die Modulprüfung abzulegen. Auch abgeschlossene berufspraktische Anteile, die gleichwertig zu den Vorgaben dieser Ordnung sind, können von der Lehrgangsleitung nach Genehmigung durch die zuständige Behörde angerechnet werden.“
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Fachfortbildung kann zugelassen werden, wer

 1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a) Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson, Altenpflegerin, Altenpfleger oder Altenpflegefachperson nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,
 - c) Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der am 16. Juli 2017 geltenden Fassung

besitzt und eine mindestens sechsmontatige Tätigkeit in der Notfallpflege oder Anästhesiepflege nachweisen kann

oder
 2. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt und mindestens eine zweijährige Berufserfahrung in der stationären Akutpflege im Krankenhaus und davon mindestens sechs Monate im Bereich der Notfallpflege oder Anästhesiepflege nachweisen kann.

(2) Bewerbungen für die Teilnahme an einem Fachfortbildungslehrgang sind an die Leitung der Fachfortbildungsstätte zu richten. Der Bewerbung ist der Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 beizufügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Fachfortbildungsstätte.“
5. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Fortbildungslehrgang“ durch das Wort „Fachfortbildungslehrgang“ ersetzt und in Absatz 4 hinter der Zahl „3“ die Textstelle „oder 4“ gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fortbildungsstätten“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ und das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die hauptamtliche Leitung des Fachfortbildungslehrgangs muss von einer Pflegefachkraft wahrgenommen werden, die

 1. eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1 besitzt,
 2. die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt hat und
 3. Berufserfahrung in der Notfallpflege nachweisen kann.

Die Lehrbefähigung muss durch ein abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium mit Mas-

terabschluss oder Diplomabschluss nachgewiesen werden. Die Leitung kann auch gemeinsam von zwei Personen wahrgenommen werden, von denen eine die Lehrbefähigung erlangt und die andere die Fachfortbildung in der Notfallpflege abgeschlossen haben muss.“

- d) In den Absätzen 3 bis 6 wird jeweils das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ und das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fortbildungs begleitende“ durch das Wort „fachfortbildungsbegleitende“ und in Satz 2 das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Fortbildungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungsordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt.
8. In § 8 wird das Wort „Fortbildungsstätten“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätten“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Prüfung“ die Wörter „durch die Bildung des arithmetischen Mittels“ angefügt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter der Überschrift und vor dem Wort „Die“ wird der Klammerzusatz „(1)“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „mangelhaft“ der folgende Satz eingefügt:
„Eine Leistung, die die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können:
6,0 = Note 6 = ungenügend“.
- c) Hinter dem Wort „ungenügend“ und vor dem Wort „Grundlage“ wird der Klammerzusatz „(2)“ eingefügt.
- d) Die letzten beiden Zeilen der Notenspiegeltabelle werden wie folgt gefasst:

5,0	unter 50 – 30 %
6,0	unter 30 – 0 %

11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bestehen und Wiederholen der Abschlussprüfung“.
- b) In Absatz 1 wird hinter dem Klammerzusatz „(1)“ der folgende Satz 1 eingefügt:
„Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder einzelne Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ und die Textstelle „Anlage 5 oder 6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
12. Anlage 1.2 wird wie folgt geändert:
- a) Auf der 1. Seite der Anlage in der letzten Zeile der Tabelle unter dem letzten Kullerpunkt wird die Bezeichnung „LGBTI“ durch die Bezeichnung „LSBTIQ*“ ersetzt.
- b) Auf der 9. Seite in der ersten Zeile der Tabelle die Bezeichnung „Modul V“ durch die Bezeichnung

„Fachmodul V“ ersetzt und auf Seite 10 die Abkürzung „StgB“ durch die Bezeichnung „StGB“ ersetzt.

13. In Anlage 2.0 wird die Bezeichnung „Anlage 2.0“ oben rechts durch die Bezeichnung „Anlage 2“ ersetzt.
14. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird hinter dem Wort „Notfallpflege“ die Textstelle „mit Spezialisierung ...“ gestrichen.
- b) Der Fließtext wird wie folgt gefasst:
„erhält hiermit nach § 4 der Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für Notfallpflege mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

Fachkraft für Notfallpflege mit Spezialisierung

- _____
- _____“.

15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Oben rechts in der Anlagenbezeichnung wird im Klammerzusatz die Zahl „4“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- b) Die Anlagenbezeichnung „Anlage 6 (zu § 14)“ wird gestrichen.
- c) Der Halbsatz hinter der Textstelle „«GebORT_»“ wird wie folgt gefasst:
„hat die Prüfung nach der Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für Notfallpflege
am «PrüfDAT»
vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtnote
_____ abgeschlossen.“

Hamburg, den 25. März 2025

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1117

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum/zur Fachaltenpfleger/in, Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in und zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und zum/zur Pflegefachmann/Pflegefachfrau für Onkologische Pflege

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. März 2025 wird die Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum/zur Fachaltenpflegerin, Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in und zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und zum/zur Pflegefachmann/Pflegefachfrau für Onkologische Pflege vom 21. Januar 2019 (Amtl. Anz. S. 112), zuletzt geändert am 3. Februar 2022, wie folgt geändert:

1. Der Verordnungstitel wird wie folgt gefasst:
„**Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für onkologische Pflege**“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 wird die Bezeichnung „LSBTI“ durch die Bezeichnung „LSBTIQ*“ ersetzt, hinter dem Wort „transgender“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „intergeschlechtliche“ die Wörter „und queere“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Spezialisierung wird im Zeugnis nach Anlage 4 und auf der Urkunde über die staatliche Anerkennung nach Anlage 3 ausgewiesen.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) In jedem Modul müssen mindestens 80 vom Hundert der verbindlichen Stunden absolviert werden. Überschreiten die Fehlzeiten in einem Modul 20 vom Hundert, muss das jeweilige Modul wiederholt werden. Alternativ kann die Lehrgangsleitung einen zusätzlichen Arbeitsauftrag fordern, sofern mindestens 50 vom Hundert der verbindlichen Modulstunden absolviert wurden. Dieser Arbeitsauftrag muss die versäumten Inhalte abdecken. Im Bereich der praktischen Einsätze sowie in der Summe aller Module werden höchstens 10 vom Hundert der jeweiligen Mindeststunden als Fehlzeiten angerechnet.“
 - d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Auf Antrag können Anteile von
 - a) anderen landesrechtlich geregelten Fachfortbildungen oder
 - b) Fachfortbildungen, die auf Grundlage von Empfehlungen der DKG durchgeführt werden,
 von der Lehrgangsleitung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen angerechnet werden, wenn die Fortbildungsanteile mit denen dieser Fachfortbildungsordnung gleichwertig sein und bei Lehrgangsbeginn nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Es können nur vollständige, erfolgreich absolvierte Module angerechnet werden, Teilanrechnungen sind nicht möglich. Sofern ein Modul ohne Benotung angerechnet werden soll, ist die Modulprüfung abzulegen. Auch abgeschlossene berufspraktische Anteile, die gleichwertig zu den Vorgaben dieser Ordnung sind, können von der Lehrgangsleitung nach Genehmigung durch die zuständige Behörde angerechnet werden.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Fachfortbildung kann zugelassen werden, wer
 1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a) Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson, Altenpflegerin, Altenpfleger oder Altenpflegefachperson nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,
 - c) Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der am 16. Juli 2017 geltenden Fassung,
 - d) Altenpflegerin oder Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung
 besitzt und
2. eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in der Versorgung onkologischer Patientinnen und Patienten nach Beendigung der jeweiligen Pflegeausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 nachweisen kann.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Fortbildungslehrgang“ durch das Wort „Fachfortbildungslehrgang“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Textstelle „Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in, als Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in bzw. Fachaltenpfleger/in“ durch das Wort „Fachkraft“ und in Nummer 1 das Wort „Fortbildungslehrgang“ durch das Wort „Fachfortbildungslehrgang“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für die Anerkennung einer abgeschlossenen ausländischen Fortbildung gilt das Hamburgische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (HmbBQFG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 381), in der jeweils geltenden Fassung.“
 - d) In Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Über die staatliche Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Fortbildungsstätten“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätten“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“, die Bezeichnung „Besonderen Rechtsvorschriften“ durch das Wort „Fachfortbildungsordnung“ und das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die hauptamtliche Leitung des Fachfortbildungslehrgangs muss von einer Pflegefachkraft wahrgenommen werden, die
1. eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 besitzt,
 2. die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt hat und
 3. Berufserfahrung in der onkologischen Pflege nachweisen kann.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird in Satz 2 das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt und in Satz 4 das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird jeweils die Bezeichnung „Besonderen Rechtsvorschriften“ durch das Wort „Fachfortbildungsordnung“ und das Wort „Fortbildungsstätten“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätten“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Fortbildungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungsordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt.
8. In § 8 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Fortbildungsstätten“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätten“ ersetzt und in Satz 3 wird die Bezeichnung „Besonderen Rechtsvorschriften“ durch das Wort „Fachfortbildungsordnung“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Textstelle „der/dem Fortbildungsteilnehmer/in“ durch die Wörter „der Fachfortbildungsteilnehmerin oder dem Fachfortbildungsteilnehmer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „der/den Lehrgangsleitung/en“ durch die Textstelle „der Lehrgangsleitung“ ersetzt.
10. In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Prüfung“ die Wörter „durch die Bildung des arithmetischen Mittels“ angefügt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter der Überschrift und dem Wort „Die“ wird der Klammerzusatz „(1)“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter der Zahl „2,7“ wird das Semikolon gestrichen und das Wort „rundkenntnisse“ durch das Wort „Grundkenntnisse“ ersetzt.
- bb) Hinter dem Wort „mangelhaft“ wird der folgende Satz angefügt:
- „Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so

lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können:

6,0 = Note 6 = ungenügend“.

- cc) Hinter dem Wort „ungenügend“ und vor dem Wort „Grundlage“ wird der Klammerzusatz „(2)“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird in der letzten Zeile des Notenspiegels die Zahl „0“ durch die Zahl „30“ ersetzt und hinter dieser Zeile die folgende Zeile eingefügt:
- „6,0 Unter 30 – 0 %“.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter dem Klammerzusatz „(1)“ wird der folgende Satz eingefügt:
- „Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder einzelne Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.“
- b) Der Klammerzusatz „(3)“ wird durch den Klammerzusatz „(2)“ ersetzt und in diesem Absatz die Textstelle „5 oder 6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
13. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Bezeichnung „Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in für Onkologische Pflege“ durch die Bezeichnung „Fachkraft für onkologische Pflege“ ersetzt.
- b) Der Fließtext wird wie folgt gefasst:
- „erhält hiermit nach § 4 der Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für onkologische Pflege mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als
- Fachkraft für onkologische Pflege**
mit Spezialisierung
- _____
• _____“.
14. Die Anlagen 4 und 5 werden gestrichen.
15. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung oben rechts wird hinter dem Wort „Anlage“ die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt und hinter der Zahl „14“ die Textstelle „Abs. 2“ angefügt.
- b) In der Überschrift wird die Textstelle „zum/zur Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in für Onkologische Pflege“ durch die Wörter „zur Fachkraft für onkologische Pflege“ ersetzt.
- c) Im Fließtext wird die Bezeichnung „Besonderen Rechtsvorschrift zur Fortbildung zum/zur Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in, zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und zum/zur Fachaltenpfleger/in für Onkologische Pflege“ durch die Bezeichnung „Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für onkologische Pflege“ ersetzt.
16. Die Anlagen 7 und 8 werden gestrichen.

Hamburg, den 25. März 2025

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1119

Änderung der Prüfungsordnung über Abschlußprüfungen für den Fortbildungslehrgang zur Fachkrankenschwester/ Fachkinderkrankenschwester und zum Fachkrankenpfleger/ Fachkinderkrankenpfleger im Operationsdienst

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. März 2025 wird die Prüfungsordnung über Abschlußprüfungen für den Fortbildungslehrgang zur Fachkrankenschwester/Fachkinderkrankenschwester und zum Fachkrankenpfleger/Fachkinderkrankenpfleger im Operationsdienst vom 18. August 1992 (Amtl. Anz. S. 2387), zuletzt geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1032), wie folgt geändert:

1. Der Verordnungstitel wird wie folgt gefasst:
„Prüfungsordnung über Abschlussprüfungen für den Fachfortbildungslehrgang zur Fachkraft für Pflege im Operationsdienst“.
2. In § 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
3. In § 2 Absätze 2, 5 und 6 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt und in den Absätzen 3 und 4 die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ und in Absatz 2 die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
6. In § 10 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 7 Satz 2 werden hinter dem Wort „Prüfungsausschuß“ die Wörter „durch Mehrheitsentscheidung“ angefügt.
8. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „oder in Gruppen“ gestrichen.
9. In § 14 Absatz 1 werden hinter dem Wort „Prüfern“ die Wörter „des Prüfungsausschusses“ eingefügt und hinter dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Textstelle „wovon ein Prüfer Mitglied im Prüfungsausschuss sein muß,“ gestrichen.
10. In § 23 Absätze 3 und 5 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

Hamburg, den 25. März 2025

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1122

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für die psychiatrische Pflege

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. März 2025 wird die Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für die psychiatrische Pflege vom 25. Januar 2023 (Amtl. Anz. S. 429) wie folgt geändert:

fungsordnung zur Fachkraft für die psychiatrische Pflege vom 25. Januar 2023 (Amtl. Anz. S. 429) wie folgt geändert:

1. In dem Verordnungstitel wird das Wort „Fortbildungs- und Prüfungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Abschnitts 1, in der Überschrift des § 1, in § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, in der Überschrift des § 2, in § 2 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und Absatz 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1, Absatz 3 unter Buchstabe b) und Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „2,0“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“, die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „4“ am Satzende durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt und unter dem Buchstaben a) Satz 1 und unter dem Buchstaben b) Satz 4 jeweils das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Überschreiten die Fehlzeiten in einem Modul 20 vom Hundert, muss das jeweilige Modul wiederholt werden. Alternativ kann die Lehrgangsleitung einen zusätzlichen Arbeitsauftrag fordern, sofern mindestens 50 vom Hundert der verbindlichen Modulstunden absolviert wurden. Dieser Arbeitsauftrag muss die versäumten Inhalte abdecken.“
 - f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Auf Antrag können Anteile von
1. anderen landesrechtlich geregelten Fachfortbildungen oder
2. Fachfortbildungen, die auf Grundlage von Empfehlungen der DKG durchgeführt werden,
von der Lehrgangsleitung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen angerechnet werden, wenn die Fortbildungsanteile mit denen dieser Fachfortbildungsordnung gleichwertig sind und bei Lehrgangsbeginn nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Es können nur vollständige, erfolgreich absolvierte Module angerechnet werden, Teilanrechnungen sind nicht möglich. Sofern Module, für die keine Benotung vorliegt, angerechnet werden sollen, ist die Modulprüfung abzulegen. Auch abgeschlossene berufspraktische Anteile, die gleichwertig zu den Vorgaben dieser Ordnung sind, können von der Lehrgangsleitung nach Genehmigung durch die zuständige Behörde angerechnet werden.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Zur Fachfortbildung kann zugelassen werden, wer
1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- a) Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson, Altenpflegerin, Altenpfleger oder Altenpflegefachperson nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. I S. 1442), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,
- c) Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der am 16. Juli 2017 geltenden Fassung,
- d) Altenpflegerin oder Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung
- besitzt und
2. eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in der Versorgung von psychiatrisch erkrankten Menschen nachweisen kann.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fortbildungslehrgang“ durch das Wort „Fachfortbildungslehrgang“ und das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Fortbildungs- und Prüfungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Fortbildungslehrgang“ durch das Wort „Fachfortbildungslehrgang“ und das Wort „Fortbildungs- und Prüfungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in den Sätzen 1 bis 3 jeweils das Wort „Fortbildungs- und Prüfungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung“, das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Fortbildungsstätten“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätten“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fortbildungs- und Prüfungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die hauptamtliche Leitung des Fachfortbildungslehrgangs muss von einer Pflegefachkraft wahrgenommen werden, die
1. eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1 besitzt,
 2. die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt hat und
 3. Berufserfahrung in der psychiatrischen Pflege nachweisen kann.“
- d) In Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ ersetzt.
- e) In Absatz 9 wird das Wort „Fortbildungs- und Prüfungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
7. In § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Fortbildungsstätte“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätte“ und in Absatz 2 wird das Wort „Fortbildungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungsordnung“ ersetzt.
8. In § 8 Satz 3 wird das Wort „Fortbildungsstätten“ durch das Wort „Fachfortbildungsstätten“ und das Wort „Fortbildungs- und Prüfungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
9. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „Fortbildungs- und Prüfungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
10. In § 11 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ und in Absatz 2 das Wort „Fortbildungs- und Prüfungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
11. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Im Falle einer abweichenden Bewertung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note der Prüfung durch die Bildung des arithmetischen Mittels.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter der Überschrift und vor dem Wort „Die“ wird der Klammerzusatz „(1)“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird hinter der Zahl „2,7“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und hinter dem Wort „mangelhaft“ der folgende Satz angefügt:
- „Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können:
- 6,0 = Note 6 = ungenügend.“
- c) Hinter dem Wort „ungenügend“ und vor dem Wort „Grundlage“ wird der Klammerzusatz „(2)“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 wird in der letzten Zeile der Notenspiegeltabelle die Zahl „0“ durch die Zahl „30“ ersetzt und hinter der letzten Zeile der Tabelle folgende Zeile eingefügt:
- | | |
|-----|----------------|
| 6,0 | unter 30% – 0% |
|-----|----------------|
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird hinter dem Klammerzusatz „(1)“ der folgende Satz eingefügt:
- „Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder einzelne Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Fachfortbildung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Fortbildungseinrichtung“ durch das Wort „Fachfortbildungseinrichtung“ ersetzt.

14. In § 15 und § 17 wird jeweils das Wort „Fortbildungs- und Prüfungsordnung“ durch das Wort „Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
15. In Anlage 2.0 wird in der Anlagenbezeichnung rechts oben die Zahl „2.0“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
16. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird hinter der Bezeichnung **„Fachkraft für die psychiatrische Pflege“** die Textstelle **„mit Spezialisierung ...“** gestrichen.
 - b) Der Fließtext wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Fortbildungs- und Prüfungsordnung“ wird durch das Wort „Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
 - bb) Hinter dem Wort „für“ und vor dem Wort „psychiatrische“ wird das Wort „die“ eingefügt und hinter dem Wort „Pflege“ und vor dem Wort „mit“ die Textstelle „vom XXXX“ gestrichen.
 - c) Unter dem Fließtext wird hinter dem Wort „Pflege“ die Textstelle **„mit Spezialisierung ...“** durch die folgende Textstelle ersetzt:

„mit Spezialisierung

- _____
- _____“.

17. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird hinter dem Wort „Pflege“ die Textstelle **„mit Spezialisierung ...“** gestrichen.
 - b) Der Fließtext wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Fortbildungs- und Prüfungsordnung“ wird durch das Wort „Fachfortbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
 - bb) Hinter dem Wort „für“ und vor dem Wort „psychiatrische“ wird das Wort „die“ eingefügt und hinter dem Wort „Pflege“ die Textstelle „vom XXXX“ gestrichen.

Hamburg, den 25. März 2025

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1122

Inkrafttreten des Umlegungsplanes U 357 im Stadtteil Bergedorf, Ortsteil 603

Der von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, am 16. April 2025 aufgestellte und im Amtlichen Anzeiger 2025 Seite 809 bekannt gemachte Umlegungsplan U 357 ist am 4. Juni 2025 unanfechtbar geworden und wird insoweit in Kraft gesetzt.

Nach § 72 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan U 357 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde

für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden. Ein eingelegter Widerspruch gegen diese Bekanntmachung hat gemäß § 212 Absatz 2 Nummer 2 BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-stadtentwicklung-und-wohnen/veroeffentlichungen/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Hamburg, den 4. Juni 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1124

Öffentliche Auslegung des Antrags auf Einrichtung des Innovationsbereichs Hohe Bleichen/Heuberg IV

Zur Stärkung des Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Gastronomiestandorts Hohe Bleichen/Heuberg soll der Innovationsbereich Hohe Bleichen/Heuberg IV eingerichtet werden. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen legt den Antrag der Zum Felde BID Projektgesellschaft mbH als Aufgabenträgerin gemäß § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen vom 8. März 2022 (HmbGVBl. S. 169) in der Fassung vom 5. März 2025 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 268) öffentlich aus:

Der Antrag inklusive Anlagen wird in der Zeit vom 25. Juni 2025 bis einschließlich 24. Juli 2025 bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Raum E.01.274, öffentlich ausgelegt und kann dort an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden eingesehen werden.

Wartezeiten sind möglich. Der Antrag kann außerdem im Internet unter <https://bid-hohebleichen.de/> eingesehen werden.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit das Recht zu erklären, dass sie der Einrichtung des Innovationsbereichs nicht zustimmen. Erklären die Abgabepflichtigen von mehr als 33 Prozent der im Bereich des Innovationsbereichs belegenen Grundstücke oder Grundstücksteile oder von solchen Grundstücken oder Grundstücksteilen, die sich auf mehr als 33 Prozent der Gesamtgrundstücksfläche erstrecken, ihre Nichtzustimmung, ist der Antrag von der Aufsichtsbehörde abzulehnen. Während der Auslegungszeit können neben dieser Nichtzustimmung auch Anregungen zu dem Antrag vorgebracht werden.

Mögliche unrichtige in der öffentlichen Auslegung mitgeteilte Grundstücksdaten zu Fläche oder Geschossanzahl der betroffenen Grundstücke oder Grundstücksteile sind von den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für ihr Grundstück während der Auslegungszeit zu berichtigen. Geschieht dies nicht, gelten die in der öffentlichen Auslegung mitgeteilten Grundstücksdaten nach § 5 Absatz 9 Satz 2 als richtig, sodass insoweit abweichende Grundstücksdaten insbesondere in einem gerichtlichen Verfahren unbeachtlich sind.

Nichtzustimmungserklärungen, Anregungen und Berichtigungen der Grundstücksdaten sind zu richten an: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, BID-Beauftragter, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, E-Mail: bid@bsw.

hamburg.de. Auskünfte werden unter der Telefonnummer 040/42840-22-48 erteilt.

Hamburg, den 13. Juni 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1124

Ausnahmegenehmigung der Behörde für Inneres und Sport (A 432) von den Vorschriften des § 39 Abs. 11 StVO zur Bevorrechtigung von Carsharingfahrzeugen, Ausgestaltung des Musters und Anbringungsort von Carsharingplaketten (Allgemeinverfügung)

Gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 der StVO ergeht durch die Oberste Landesbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Carsharingfahrzeuge der Fahrzeugklasse L1e-B (Zweirädriges Kleinkraftfahrzeug mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und Hubraum bis zu 50 cm³ oder bis zu 4 kW bei Elektromotoren) sind von der Pflicht, die Plakette gem. § 39 Absatz 11 Satz 2 StVO deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen, befreit.
2. Abweichend vom vorgeschriebenen Muster in § 39 Absatz 11 Satz 2 ist die Carsharingplakette bei dieser Fahrzeugklasse gut sichtbar im Fußraum oberhalb der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) anzubringen.
3. Fahrzeuge, die den Ziffern 1 und 2 dieser Ausnahmegenehmigung genügen, sind von der Parkgebührenpflicht des § 13 Abs. 1 S. 1 StVO befreit.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
5. Die Ausnahmegenehmigung tritt sofort und auf Widerruf in Kraft und ist längstens bis zum 31.12.2026 gültig.

Begründung:

Carsharingfahrzeuge im Sinne des Carsharinggesetzes genießen auf Grundlage der hamburgischen Parkgebührenordnung Bevorrechtigungen. So kann für gekennzeichnete Carsharingfahrzeuge die Zahlung der Parkgebühren in Form einer Jahrespauschale je Fahrzeug erfolgen. Handelt es sich darüber hinaus um elektrisch betriebene Carsharingfahrzeuge, sind diese von der Parkgebührenpflicht und der Höchstparkdauer gänzlich befreit.

Kleinkraftfahrzeuge, die die oben genannten Voraussetzungen ebenfalls erfüllen, erhalten bisher keine Carsharingplakette. Hintergrund ist, dass die in § 39 Absatz 11 StVO normierte Pflicht, die Carsharingplakette gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren, mangels Windschutzscheibe nicht oder nur unter Einschränkung des Sichtfeldes angebracht werden könnte.

Mit Blick auf die daraus resultierende Parkscheinplicht wurden diese Fahrzeuge oftmals verbotswidrig auf Gehwegen abgestellt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit im Hinblick auf das Gehwegparken sowie die Einschränkung des Sichtfeldes und aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber PKW-Carsharingbetreibern ist für die in Rede stehenden Carsharingfahrzeuge ein Abweichen von der Vorschrift des § 39 Absatz 11 StVO gerechtfertigt.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Inneres und Sport -A 43-, Johanniswall 4, 20095 Hamburg, erhoben werden.

Hamburg, den 5. Juni 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
Jens Schüller

Amtl. Anz. S. 1125

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Die von der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Landesbetrieb Erziehung und Beratung, ausgestellten Dienstaussweise

– für Frau Monia Mehedhbi, Nummer 58.051, ausgestellt am 14. November 2022,

– für Frau Silke Häger, Nummer 58.402, ausgestellt am 26. März 2024,

werden mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 2. Juni 2025

Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Amtl. Anz. S. 1125

Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2025

Auf Grund von § 10 der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 12. Mai 2009 (Hmb-GVBl. S. 124) wird darauf hingewiesen, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg gemäß § 196 Absatz 1 des Baugesetzbuchs Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2025 für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ermittelt und am 7. Mai 2025 im Internet veröffentlicht hat.

Bodenrichtwerte können kostenfrei über die interaktive Bodenrichtwertkarte im Internet abgerufen werden (<https://www.geoportal-hamburg.de/boris>). Dort steht auch die Bodenrichtwert-Erläuterung zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auskünfte über den auf die Nutzungsart und -intensität eines spezifischen Grundstücks bezogenen Bodenrichtwert zum 1. Januar 2025 können außerdem seit dem 8. Mai 2025 im Internet unter folgender Adresse bezogen werden: <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/service/entry/IMMOWERTAK>.

Die Daten für frühere Jahre sind dort ebenfalls erhältlich. Die Auskunft kostet 25,- Euro.

Hamburg, den 2. Juni 2025

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 1125

Immobilienmarktbericht Hamburg 2025

Auf Grund von § 11 der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 12. Mai 2009 (Hmb-GVBl. S. 124) wird darauf hingewiesen, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg am 8. Mai 2025 den „Immobilienmarktbericht Hamburg 2025“ veröf-

fentlicht hat. Der 210 Seiten umfassende Bericht enthält Informationen über Umsätze und Preise von Grundstücken, Wohnungen und Häusern aus dem Jahr 2024 und lässt die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erkennen. Außerdem sind die vom Gutachterausschuss ermittelten, für die Wertermittlung erforderlichen Daten gemäß § 193 Absatz 5 des Baugesetzbuchs enthalten. Dem Immobilienmarktbericht liegen Auswertungen der beurkundeten Kaufverträge zugrunde, die dem Gutachterausschuss gemäß § 195 des Baugesetzbuchs übermittelt wurden.

Der Bericht steht im Transparenzportal und auf der Internetseite des Gutachterausschusses zum kostenfreien Download bereit: www.hamburg.de/go/238656

Auskünfte über die für die Wertermittlung erforderlichen Daten sowie vorläufige Vergleichswerte zum Stichtag 1. Januar 2025 können außerdem seit dem 8. Mai 2025 im Internet unter folgender Adresse bezogen werden: <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/service/entry/IMMOWERTAK>.

Die Daten für frühere Jahre sind dort ebenfalls erhältlich. Die Auskunft kostet 25,- Euro.

Hamburg, den 2. Juni 2025

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 1125

Ungültigkeitserklärung des Dienstsiegels Nummer 6

Das Dienstsiegel der HafenCity Universität Hamburg mit der Nummer 6 (Gummi, Durchmesser 3,5 cm, Aufschrift „HafenCity Universität Hamburg 6“) mit dem Hamburger Wappen wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 26. Februar 2025

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1126

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

Verfahren: BJV 2025000848 – Rahmenvereinbarung – Blutprobenentnahme für die Polizei Hamburg

Auftraggeber: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
Deutschland
+49 040 428 001 - 425
ausschreibungen@justiz.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Rahmenvereinbarung – Blutprobenentnahme für die Polizei Hamburg
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt im Auftrag der Polizei Hamburg den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über Blutprobenentnahmen. Weitere Details entnehmen Sie bitte der beigefügten Leistungsbeschreibung.
Ort der Leistungserbringung:
22297 Hamburger

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Entfällt

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/d3d345b4-bc21-41db-83d5-674d183b3194>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
30. Juni 2025, 23.59 Uhr
Bindefrist: 31. Dezember 2025

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

Hamburg, den 22. Mai 2025

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 679

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

- Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
ausschreibungen@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Leasing Defibrillatoren für die Feuerwehr Hamburg
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages für die Feuerwehr Hamburg über die Lieferung, Installation und Wartung von Defibrillatoren für den Rettungsdienst der Feuerwehr.
Weitere Details entnehmen Sie bitte der beigefügten Leistungsbeschreibung.
Ort der Leistungserbringung:
20459 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/bb99fb9a-30cd-4591-a52e-cffaefdf4b9b>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
30. Juni 2025, 11.00 Uhr
Bindefrist: 15. Oktober 2025
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältnismahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

Hamburg, den 27. Mai 2025

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 680**Offenes Verfahren**

- 1 **Beschaffer**
- 1.1 Beschaffer
Offizielle Bezeichnung: BRD, vertr. d. BMVg, vertr. d. ABH, vertr. d. BBA,

Art des öffentlichen Auftraggebers: Sonstige obere, mittlere und untere Bundesbehörde
Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung

Verfahren

2
2.1

Verfahren

Titel: Ingenieurbauwerke 2.BA + Verkehrsanlagen 1.BA

Beschreibung: Ingenieurbauwerke 2.BA + Verkehrsanlagen 1.BA für den Neubau des Multifunktionsgebäudes und Schiffahrtsmedizinischen Instituts auf dem Gelände des Bundeswehrkrankenhauses. Leistungsumfang: – Herstellen von Regen- und Schmutzwasserleitungen (Haltungen und Anschlussleitungen) – Neubau von Leerrohrtrassen – Ausführung von Erdarbeiten für Kabelverlegearbeiten – Neubau Bushaltestelle (Asphaltbauweise) – Neubau Fahrbahnflächen (Asphalt) – Neubau Gehwegflächen (Pflaster) Mengenübersicht: 225 m Haltungen und 450 m Anschlussleitungen (Regen- bzw. Schmutzwasser) 580 m Leitungsräben (Leerrohre, Kabel) 570 m² Neubau Fahrbahn (Asphalt) 520 m² Fahrbahn Deckensanierung (Asphalt) 600 m² Neubau Gehweg (Pflaster) Folgende Einzelfristen werden verbindliche Fristen gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B: Beginn der Arbeiten auf der Baustelle: innerhalb von 30 KT nach Auftragserteilung Fläche A Rohrleitungsbau: Ausführungsdauer 6 KW, Fertigstellung: 15.08.2025 Fläche A Straßenbau: Ausführungsdauer 8 KW Fläche C1 Rohrleitungsbau: Ausführungsdauer 8 KW, Fertigstellung: 26.09.2025 Fläche C1 Straßenbau: Ausführungsdauer 6 KW, Fertigstellung 30.06.2026

Kennung des Verfahrens:

b1000000-c0de-4000-a000-00d457286468

Interne Kennung: **25 E 0062**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Beschleunigtes Verfahren: nein

2.1.1

Zweck

Art des Auftrags: Bauleistung

Hauptklassifizierungscode (cpv): 45231110

Rohrverlegearbeiten

Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 45111100

Abbrucharbeiten

Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 45112500

Erdbewegungsarbeiten

Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 45233200

Diverse Oberbauarbeiten

2.1.2

Erfüllungsort

Postanschrift: Bundeswehrkrankenhaus Hamburg, Lesserstraße 180

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22049

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

2.1.4

Allgemeine Informationen Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

vob-a-eu –

5

Los

5.1

Interne Referenz-ID Los: LOT-0001

Titel: Nicht losweise Vergabe

- Beschreibung: 0
Interne Kennung: Nicht losweise Vergabe
- 5.1.1 Zweck
Art des Auftrags: Bauleistung
Hauptklassifizierungscode (cpv): 45231110 Rohrverlegearbeiten
Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 45111100 Abbrucharbeiten
Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 45112500 Erdbewegungsarbeiten
Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 45233200 Diverse Oberbauarbeiten
- 5.1.2 Erfüllungsort
Postanschrift: Bundeswehrkrankenhaus Hamburg, Lesserstraße 180
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 22049
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort:
- 5.1.3 Geschätzte Dauer
Datum des Beginns: 16/06/2025
Enddatum der Laufzeit: 31/08/2026
- 5.1.6 Allgemeine Informationen
Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert
Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja
Informationen über frühere Bekanntmachungen:
Kennung der vorherigen Bekanntmachung: 159325-2025
- 5.1.7 Strategische Auftragsvergabe
Art der strategischen Beschaffung:
Keine strategische Beschaffung
- 5.1.10 Zuschlagskriterien
Kriterium:
Art: Preis
Beschreibung: 100 % Preis
Beschreibung der anzuwendenden Methode, wenn die Gewichtung nicht durch Kriterien ausgedrückt werden kann: Der Preis ist das einzige Zuschlagskriterium (100%).
Begründung, warum die Gewichtung der Zuschlagskriterien nicht angegeben wurde: Der Preis ist das einzige Zuschlagskriterium (100%).
- 5.1.15 Techniken
Rahmenvereinbarung:
Keine Rahmenvereinbarung
Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:
Kein dynamisches Beschaffungssystem
- 5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung
Überprüfungsstelle: Vergabekammern des Bundes
Informationen über die Überprüfungsfristen:
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: – § 134 Abs. 2 GWB – Informa-

tions- und Wartepflicht: Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach § 134 Abs. 1 GWB geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an. – Das Vergabeverfahren unterliegt den Vorschriften über das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer (§ 155 ff. GWB). Gemäß § 160 Abs. 3 GWB ist der Antrag unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Der vorstehende Satz gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

6 Ergebnisse

Wert aller in dieser Bekanntmachung vergebenen Verträge: 828,186 Euro

6.1 Referenz-ID zum Los, über das im Ergebnis berichtet wird: LOT-0001

Es wurde mindestens ein Gewinner ermittelt.

6.1.2 Informationen über die Gewinner

Wettbewerbsgewinner:

Offizielle Bezeichnung: Eggers Umwelttechnik GmbH

Angebot:

Kennung des Angebots: Angebot Nr. 2

Referenz-ID zum Los: LOT-0001

Wert der Ausschreibung: 828,186 Euro

Vergabe von Unteraufträgen: Noch nicht bekannt

Informationen zum Auftrag:

Kennung des Auftrags: 25 E 0062

Datum der Auswahl des Gewinners: 14/05/2025

Datum des Vertragsabschlusses: 26/05/2025

6.1.4 Statistische Informationen

Zusammenfassung der beim Erwerber eingegangenen Überprüfungsanträge:

Anzahl der Beschwerdeführer: 0

Eingegangene Angebote oder Teilnahmeanträge:

Art der eingegangenen Einreichungen: Angebote auf elektronischem Wege eingereicht

Anzahl der eingegangenen Angebote oder Teilnahmeanträge: 2

8 **Organisationen**

- 8.1 ORG-0001
 Offizielle Bezeichnung: BRD, vertr. d. BMVg, vertr. d. ABH, vertr. d. BBA,
 Identifikationsnummer: 02000000-FBBABAU001-77
 Postanschrift: Nagelsweg 47
 Ort: Hamburg
 Postleitzahl: 20097
 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
 Land: Deutschland
 E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
 Telefon: +494042842200
 Fax: +4940427921200
 Internet-Adresse: <https://www.hamburg.de/bundesbauabteilung-hamburg>
 Rollen dieser Organisation: Beschaffer
- 8.1 ORG-0002
 Offizielle Bezeichnung: Vergabekammern des Bundes
 Identifikationsnummer: T.: 02289499578
 Postanschrift: Kaiser-Friedrich-Straße 16
 Ort: Bonn
 Postleitzahl: 53113
 NUTS-3-Code: Bonn, Kreisfreie Stadt (DEA22)
 Land: Deutschland
 E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de
 Telefon: +49(228) 9499-578
 Fax: +49(228) 9499-163
 Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle
- 8.1 ORG-0003
 Offizielle Bezeichnung: Eggers Umwelttechnik GmbH
 Unternehmensgröße: Mittleres Unternehmen
 Identifikationsnummer: T.: 040606008-41
 Ort: Hamburg
 Postleitzahl: 20539
 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
 Land: Deutschland
 E-Mail: jonas.hastedt@wagnergroup.com
 Rollen dieser Organisation: Bieter
 Gewinner dieser Lose: LOT-0001
 Informationen zur Bekanntmachung
 Kennung/Fassung der Bekanntmachung: 53ae1ff6-6c42-4404-be8c-3872f15cc646 – 01
 Formulartyp: Ergebnis
 Art der Bekanntmachung: Bekanntmachung vergewerblicher Aufträge oder Zuschlagsbekanntmachung – Standardregelung
 Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 27/05/2025 14:34 +02:00
 Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 27. Mai 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 – Bundesbauabteilung –

681

Offenes Verfahren

- 1 **Beschaffer**
 1.1 Beschaffer
 Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
 Art des öffentlichen Auftraggebers: Obere, mittlere und untere Landesbehörde
 Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 2 **Verfahren**
 2.1 Verfahren
 Titel: Druck, Kuvertierung und Lieferung von Abstimmungsunterlagen Volksentscheide 2025
 Beschreibung: Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter der Behörde für Inneres und Sport -organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg- (Vergabestelle), beabsichtigt im Auftrag des Landeswahlamtes den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über den Druck, die Kuvertierung und die Lieferung der Abstimmungsunterlagen für die Volksentscheide am 12. Oktober 2025 zu vergeben.
 Kennung des Verfahrens: 1161c42c-4247-42bd-ab98-d03deb6811d8
 Interne Kennung: BIS OV 22.21.0975
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Beschleunigtes Verfahren: ja
 Begründung des beschleunigten Verfahrens: Bei der Wahlen handelt es sich um ein Fixgeschäft, da der Volksentscheid zwingend am 12. Oktober 2025 stattfinden muss. Aufgrund von komplexen Abstimmungsprozessen zwischen diversen Behörden konnten die Rahmenbedingungen erst Mitte Mai festgelegt werden. Aufgrund der ersten Termine bezüglich der ausgeschriebenen Leistung muss die Angebotsfrist verkürzt werden.
- 2.1.1 Zweck
 Art des Auftrags: Lieferungen
 Hauptklassifizierungscode (cpv): 22821000 Wahlformulare
- 2.1.2 Erfüllungsort Ort: Hamburg
 Postleitzahl: 22095
 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
 Land: Deutschland
- 2.1.3 Wert
 Geschätzter Wert ohne MwSt.: 400,000 Euro
- 2.1.4 Allgemeine Informationen Rechtsgrundlage: Richtlinie 2014/24/EU
 vgv –
- 2.1.6 Ausschlussgründe
 Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung
 Rein nationale Ausschlussgründe:
- 5 **Los**
 5.1 Interne Referenz-ID Los: LOT-0001
 Titel: Druck, Kuvertierung und Lieferung von Abstimmungsunterlagen Volksentscheide 2025
 Beschreibung: Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter der Behörde für Inneres und Sport -organisatorisch

risch angebunden bei der Polizei Hamburg- (Vergabestelle), beabsichtigt im Auftrag des Landeswahlamtes den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über den Druck, die Kuvertierung und die Lieferung der Abstimmungsunterlagen für die Volksentscheide am 12. Oktober 2025 zu vergeben.

Interne Kennung:
55c47472-7195-4818-a984-200e525b576c

5.1.1 Zweck

Art des Auftrags: Lieferungen

Hauptklassifizierungscode (cpv):
22821000 Wahlformulare

5.1.3 Geschätzte Dauer

Sonstige Angaben zur Dauer: Unbekannt

5.1.6 Allgemeine Informationen

Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert

Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja

Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU): nein

Zusätzliche Informationen: Mit dem Angebot sind nachfolgend genannten Nachweise, Angaben und Unterlageneinzureichen: Firmenangaben, Angabe zur Mittelstandsförderung, Angabe Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers

5.1.7 Strategische Auftragsvergabe

Art der strategischen Beschaffung:
Keine strategische Beschaffung

5.1.9 Eignungskriterien

Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung

Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen

Beschreibung: Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien müssen nicht ausschließlich auf die angegebene Kategorie zutreffen, sondern können auch für weitere gelten: 1. Befähigung zur Berufsausübung: • Identifikationsnummer • Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister • Registergericht 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit • Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit • Umsatzzahlen 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit • Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln • Erklärung zu vergleichbaren Leistungen • Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art • Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe • Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer • Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung • Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer • Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft • Erklärung zur Einhaltung der Lieferfrist • Erklärung zur Geschäftstätigkeit

5.1.10 Zuschlagskriterien Kriterium:

Art: Preis

Bezeichnung: Preis

Beschreibung: Preis

{auxiliary|text|award-criterion-weight-dimension}: Gewichtung (Prozentanteil, genau)

Zuschlagskriterium — Zahl: 100

5.1.11 Auftragsunterlagen

Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch

Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 23. Juni 2025 10:00 +02:00

Internetadresse der Auftragsunterlagen:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/dl25576b-bf25-41ed-99cb-a1695a0c274b>

5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe

Bedingungen für die Einreichung:

Elektronische Einreichung: Erforderlich

Adresse für die Einreichung:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/dl25576b-bf25-41ed-99cb-a1695a0c274b>

Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch

Elektronischer Katalog: Nicht zulässig

Nebenangebote: Nicht zulässig

Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Nicht zulässig

Frist für den Eingang der Angebote:

26. Juni 2025 10:00 +02:00

Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss:

46 Tag

Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:

Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen.

Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV, § 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten.

Auftragsbedingungen:

Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags: Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB, Beachtung des Preisrechts, Erklärung zur Tarifreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes, Erklärung zur sozialverträglichen Beschaffung (Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen), Erklärung zur umweltverträglichen Beschaffung, Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen, Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages, Eigenerklärung „5. RUS-Sanktionspaket“, Beschreibung der Absicherung bei Ausfall eines Systems, Beschreibung des Produktionsablaufes, Darstellung der Instrumente zur Qualitätssicherung

Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich

Aufträge werden elektronisch erteilt: ja

Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja

5.1.15 Techniken Rahmenvereinbarung:

Keine Rahmenvereinbarung

Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Kein dynamisches Beschaffungssystem

5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung

Überprüfungsstelle:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Informationen über die Überprüfungsfristen: Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs.1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zu Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, eine Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Polizei Hamburg – Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS – LPV 211

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

8 Organisationen

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport -Polizei- Identifikationsnummer:

84923a4b-6b53-493a-8db1-b0b5d0511e4c

Abteilung: Landespolizeiverwaltung -LPV 21-

Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22297

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Landespolizeiverwaltung -LPV 21-

E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de

Telefon: +49 44.86.9210

Internet-Adresse: <https://t1p.de/xbnqg>

Rollen dieser Organisation:

Beschaffer

8.1 ORG-0002

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Identifikationsnummer:

fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10

Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung

Postanschrift: Postfach 30 17 41

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20306

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung

E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de

Telefon: +49 44.82.1690

Fax: +49 44.79.3080

Internet-Adresse:

<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/>

Rollen dieser Organisation:

Überprüfungsstelle

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt

8.1 ORG-0003

Offizielle Bezeichnung: Polizei Hamburg – Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS – LPV 211

Identifikationsnummer:

8b5f87dc-4d9f-4d04-b87d-28be62d9f61b

Abteilung: LPV 211

Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22297

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: LPV 211

E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de

Telefon: +49 44.86.6266

Fax: +49 44.79.9186

Internet-Adresse: <https://hamburg.de/polizei/>

Rollen dieser Organisation:

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung:

276456ee-2c8f-4cd6-9c76-eca74907db90 – 01

Formulartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung:

Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:

03/06/2025 14:42 +01:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 5. Juni 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

682

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 205-25 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung und Umbau des Vivo zur 5-zügigen
Stadtteilschule

Bahrenfelder Straße 260 in 22765 Hamburg

Bauftrag: Bahrenfelder Straße 260 – Brandschutztor

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 33.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn und Fertigstellung ca. Februar 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

27. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 27. Mai 2025

Die Finanzbehörde

683

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 215-25 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau 3,5 zügiges Bille-Gymnasium
Billwerder Straße 31 in 21033 Hamburg

Bauftrag: Billwerder Straße 31 – Estrich Sporthalle

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 21.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. März 2026;
Fertigstellung ca. April 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
27. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 27. Mai 2025

Die Finanzbehörde

684

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 216-25 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau 3,5 zügiges Bille-Gymnasium
Billwerder Straße 31 in 21033 Hamburg

Bauftrag: Billwerder Straße 31 – Estrich
INDIVIDUALBAU

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 219.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Mai 2026;
Fertigstellung ca. Juli 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
27. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 27. Mai 2025

Die Finanzbehörde

685

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: SBH VOB OV 203-25 SW

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Klassengebäude und KiTa

Wesperloh 19 in 22549 Hamburg

Bauftrag: Wesperloh 19 – WDVS Fassade

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 240.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. 4. Quartal 2025;

Fertigstellung ca. 1. Quartal 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

26. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 28. Mai 2025

Die Finanzbehörde

686

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: SBH VOB ÖA 072-25 AS

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Anschluss Fernwärme Haus 1,2 & 8

Eulenkruksstraße 116 in 22359 Hamburg

Bauftrag: Eulenkruksstraße 116 – Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 41.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Juli 2025;

Fertigstellung ca. September 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

26. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Juni 2025

Die Finanzbehörde

687

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: SBH VOB ÖA 092-25 IE

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Abbruch Verwaltung

Bramfelder Weg 121 in 22299 Hamburg

Bauftrag: Bramfelder Weg 121 – Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 304.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. September 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
20. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen/](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/).

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 4. Juni 2025

Die Finanzbehörde

688

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 043-25 UR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Verwaltung und Einfeldhalle als Kompaktbau
Bramfelder Weg 121 in 22299 Hamburg
Leistung:
Bramfelder Weg 121 – Baustelleneinrichtung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 57.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Juni 2027
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
23. Juni 2025, 12.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen/](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/).

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>.

Hamburg, den 5. Juni 2025

Die Finanzbehörde

689

Offenes Verfahren

- 1 **Beschaffer**
 - 1.1 **Beschaffer**
Offizielle Bezeichnung: Bezirksamt Altona
Art des öffentlichen Auftraggebers: Obere, mittlere
und untere Landesbehörde
Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers:
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 2 **Verfahren**
 - 2.1 **Verfahren**
Titel: Wartung der Parkautomaten im Hamburger
Stadtgebiet
Beschreibung: Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecen-
ter des Bezirksamtes Altona (Vergabestelle), beab-
sichtigt im Auftrag des Landesbetrieb Verkehr
(LBV) den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages
über die Wartung von bis zu 2.400 Parkautomaten
im Hamburger Stadtgebiet für die Jahre 2025 – 2031.
Kennung des Verfahrens:
98d6ff6d-4edb-4e96-ac9f-690292edd791
Interne Kennung:
BAA 2025. Oktober 0871
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Beschleunigtes Verfahren: nein
 - 2.1.1 **Zweck**
Art des Auftrags: Dienstleistungen
Hauptklassifizierungscode (cpv):
51214000 Installation von Parkuhren
Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv):
38730000 Parkuhren
 - 2.1.2 **Erfüllungsort**
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 22765

- NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
- 2.1.3 Wert
Geschätzter Wert ohne MwSt.: 0 Euro
- 2.1.4 Allgemeine Informationen Rechtsgrundlage:
Richtlinie 2014/24/EU
vgv –
- 2.1.6 Ausschlussgründe
Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung
Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124
GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV
- 5 **Los**
- 5.1 Interne Referenz-ID Los: LOT-0001
Titel: Wartung der Parkautomaten im Hamburger
Stadtgebiet
Beschreibung: Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecen-
ter des Bezirksamtes Altona (Vergabestelle), beab-
sichtigt im Auftrag des Lan-desbetrieb Verkehr
(LBV) den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages
über die Wartung von bis zu 2.400 Parkautomaten
im Hamburger Stadtgebiet für die Jahre 2025 – 2031.
Interne Kennung:
4b1c4efb-1b53-469f-9a38-d45558dc906c
- 5.1.1 Zweck
Art des Auftrags: Dienstleistungen
Hauptklassifizierungscode (cpv):
51214000 Installation von Parkuhren
Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv):
38730000 Parkuhren
- 5.1.3 Geschätzte Dauer
Sonstige Angaben zur Dauer: Unbekannt
- 5.1.6 Allgemeine Informationen
Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finan-
ziert
Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen
über das öffentliche Beschaffungswesen: ja
Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet
für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen
(KMU): nein
- 5.1.7 Strategische Auftragsvergabe
Art der strategischen Beschaffung:
Keine strategische Beschaffung
- 5.1.9 Eignungskriterien
Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung
Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle
Anforderungen
Beschreibung: Mit dem Angebot sind die nachfol-
gend aufgeführten Erklärungen/Nachweise/Unter-
lagen einzureichen. • Angabe Nationalität des wirt-
schaftlichen Eigentümers • Identifikationsnummer
• Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister •
Registergericht • Erklärung zur wirtschaftlichen
und finanziellen Leistungsfähigkeit • Umsatzzah-
len • Erklärung zu den vorhandenen personellen
und technischen Mitteln • Erklärung zu vergleich-
baren Leistungen • Referenzliste über bisher durch-
geführte Leistungen ähnlicher Art • Erklärungen
bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftrag-
nehmer • Angaben des Unterauftragnehmers zur
Eignung • Verpflichtungserklärung Unterauftrag-
- nehmer • Erklärung zur Bietergemeinschaft •
Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschluss-
gründen nach den §§ 123, 124 GWB • Beachtung des
Preisrechts • Erklärung zur Tariftreue und zur Zah-
lung eines Mindestlohnes • Verpflichtung zur Zah-
lung von Steuern, Abgaben und Sozialversiche-
rungsbeiträgen • Eigenerklärung „5. RUS-Sankti-
onspaket“ • Preisliste für Ersatzteile • Erklärung
über die Befähigung und Erfahrung des ordnungs-
gemäßen Arbeitens an den Parkautomaten der
Firma Flowbird Deutschland GmbH • Nachweis
einer Betriebshaftpflichtversicherung gemäß Ziffer
3.4
- 5.1.10 Zuschlagskriterien Kriterium:
Art: Preis Bezeichnung: Preis Beschreibung: Preis
{auxiliary|text|award-criterion-weight-dimen-
sion}: Gewichtung (Prozentanteil, genau)
Zuschlagskriterium – Zahl: 100
- 5.1.11 Auftragsunterlagen
Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen:
Deutsch
Frist für die Anforderung zusätzlicher Informatio-
nen: 30. Juni 2025 23:59 +02:00
Internetadresse der Auftragsunterlagen: <https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/976de1cc-f3c0-49bf-b6e8-329145cdbe86>
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen
für die Einreichung:
Elektronische Einreichung: Erforderlich
Adresse für die Einreichung: <https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/976de1cc-f3c0-49bf-b6e8-329145cdbe86>
Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmean-
träge eingereicht werden können:
Deutsch
Elektronischer Katalog: Nicht zulässig
Nebenangebote: Nicht zulässig
Die Bieter können mehrere Angebote einreichen:
Nicht zulässig Frist für den Eingang der Angebote:
7. Juli 2025 11:00 +02:00 Frist, bis zu der das Ange-
bot gültig sein muss: 85 Tag
Informationen, die nach Ablauf der Einreichungs-
frist ergänzt werden können:
Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen
und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen.
Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV,
§ 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögli-
che Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeun-
terlagen sind zu beachten.
Auftragsbedingungen:
Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftrag-
nehmern vorbehalten: Nein
Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich
Aufträge werden elektronisch erteilt: ja Zahlungen
werden elektronisch geleistet: ja
- 5.1.15 Techniken
Rahmenvereinbarung:
Keine Rahmenvereinbarung
Informationen über das dynamische Beschaffungs-
system:
Kein dynamisches Beschaffungssystem

5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung

Überprüfungsstelle:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Informationen über die Überprüfungsfristen: Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: § 160 Abs. 3 GWB. Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zu Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, eine Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt:

Bezirksamt Altona

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

8 Organisationen

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Bezirksamt Altona

Identifikationsnummer:

fcfe4f91-487c-4d40-88d4-cd5ff87ef6c4

Abteilung: Beschaffungs- und Vergabecenter Altona

Postanschrift: Platz der Republik 1

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22765

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle:

Beschaffungs- und Vergabecenter Altona

E-Mail: ausschreibungen@altona.hamburg.de

Telefon: +49 4042811

Internet-Adresse: <https://www.hamburg.de/altona/>

Rollen dieser Organisation: Beschaffer

8.1 ORG-0002

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Identifikationsnummer:

fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10

Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung

Postanschrift: Postfach 30 17 41

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20306

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung

E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de

Telefon: +49 44.82.1690

Fax: +49 44.79.3080

Internet-Adresse:

<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/>

Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt

8.1

ORG-0003

Offizielle Bezeichnung: Bezirksamt Altona

Identifikationsnummer:

051c5bb0-50eb-4035-ae82-bcdce1802472

Abteilung: Beschaffungs- und Vergabecenter Altona

Postanschrift: Platz der Republik 1

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22765

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle:

Beschaffungs- und Vergabecenter Altona

E-Mail: ausschreibungen@altona.hamburg.de

Telefon: +49 4042811

Rollen dieser Organisation:

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung:

3cd57c07-7ac3-42fa-8a4c-3816c54a37e5 – 01

Formulartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung:

Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:

3. Juni 2025 08:42 +01:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 4. Juni 2025

Das Bezirksamt Altona

690

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren:

BAA 2025-22-0991 –

Aufstellen von mobilen Bauzaunelementen

Auftraggeber:

Bezirksamt Altona

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Bezirksamt Altona

Platz der Republik 1

22765 Hamburg

Deutschland

+49 4042811

ausschreibungen@altona.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Aufstellen von mobilen Bauzaunelementen

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter des Bezirksamtes Altona (Vergabestelle), beabsichtigt im Auftrag der Behörde für Wirtschaft und Innovation, Abteilung Wirtschaftsförderung, Marketing, Tourismus, den Abschluss eines Vertrages über die Aufstellung von mobilen Bauzaunelementen auf dem Heiligengeistfeld während der DOM-Veranstaltungen Frühlings-, Sommer- und Winterdom.

Ort der Leistungserbringung:
20457 Hamburg, Heiligengeistfeld

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Ab Zuschlagserteilung bis 31. Dezember 2026 mit Option der Verlängerung bis zum 31. Dezember 2028.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/d3e75c3b-8365-4c05-af65->

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
17. Juni 2025, 12.00 Uhr

Bindefrist: 11. Juli 2025

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind.

Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien müssen nicht ausschließlich auf die angegebenen Kategorie zutreffen, sondern können auch für weiters gelten:

1. Befähigung zur Berufsausübung:

- Identifikationsnummer
- Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
- Registergericht

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Umsatzzahlen

3. Technische und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln

- Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
- Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eigenschaftsleihe
- Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an

Unterauftragnehmer

- Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung
- Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
- Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
- Beachtung des Preisrechts
- Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
- Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 6. Juni 2025

Das Bezirksamt Altona

691

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Harburg
Harburger Rathausplatz 1
21073 Hamburg
Deutschland
+49 40115
+49 40428712538
bezirksamt@harburg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21073 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Maßnahme: Parkanlage Schwarzenberg

Leistung: Schwarzenberg Landschaftsbauarbeiten

Vergabe-Nr.: **BA-H VOB ÖA 14/2025**

Schwarzenberg Landschaftsbauarbeiten

Die Sanierung der denkmalgeschützten Parkanlage Schwarzenberg in Hamburg Harburg gliedert sich in vier Teilbereiche.

Teilbereich 1: Parkflächen Schwarzenberg

Dieser Teilbereich umfasst die Sanierung ausgewählter Wege mit wassergebundener Wegedecke, die Herstellung des ca. 1 km langen Loops aus Asphalt mit Splittschicht, den Neubau einer eingezäunten Hundelauffläche auf einem rückzubauenden Kinderspielplatz, die Herstellung neuer Bankstandorte und die Neugestaltung wichtiger Eingänge durch erhöhte Einfassungen aus Granitsteinelementen.

Teilbereich 2: Helmsweg

Der asphaltierte Parkweg vom Helmsweg in die Parkanlage in Richtung Kaiserbrunnen soll eine neue Asphaltdecke erhalten.

Teilbereich 3: Schachplatz

Der Schachplatz soll neu gepflastert werden. Hierbei soll möglichst vorhandenes Material wiederverwendet werden. Ebenfalls sollen die Bestandsmauern saniert und mit neuen Winkelstützen ergänzt werden. Ergänzt wird die Anlage durch 2 neue Schachtische.

Teilbereich 4: Spiel- und Aktionsband

Auf dem zentralen Festplatz wird ein ca. 3.200 m² großes Spiel- und Aktionsband hergestellt. Es besteht aus den Komponenten Beachvolleyball, Tischtennis, Kinderspielbereich, Multispielfeld, Skateanlage und Calisthenicsanlage. Darüber hinaus gliedern vier kleine gepflasterte Plätze mit Sitzelementen und Baumneupflanzungen das Band. Das Spiel- und Aktionsband wird südlich mit einer Heckenpflanzung und einer Baumreihe eingefasst. Sämtliche Gehölzneupflanzungen beinhalten die Fertigstellungspflege und eine dreijährige Entwicklungspflege. Hinweis: Die Umsetzung der Skateanlage aus Ortbeton und die Spielgeräte der Kinderspielflächen sind nicht Teil dieser Ausschreibung.

Das Spiel- und Aktionsband soll von den vier Teilbereichen als letztes ausgeführt werden, da der Bereich als BE-Fläche für die anderen Teilbereiche vorgesehen wird.

Die wesentlichen Leistungen im Gewerk Landschaftsbauarbeiten im hier ausgeschriebenen Leistungsverzeichnis umfassen:

Teilbereich 1: Parkflächen Schwarzenberg

- ca. 2.000 m³ Boden lösen, laden, fördern, einbauen oder entsorgen
- ca. 135 m² Bodenstabilisierung Planum mit Geogitter Übergänge Wegeoberflächen
- ca. 6.500 m² Schottertragschicht
- ca. 3.300 m Rasenbord liefern und setzen
- ca. 250 m Stahlband liefern und setzen
- ca. 200 m Einfassungen aus Naturstein
- ca. 3.500 m² Asphaltweg mit epoxidharzgebundener Beschichtung herstellen
- ca. 4.200 m² Wassergebundene Wegedecke
- ca. 525 m² Pflasterdecke aus Klinker herstellen

- ca. 130 m Stabmattenzaun, H=140 cm liefern und einbauen
- Stufenanlage bestehend aus:
 - ca. 44 Stk. Blockstufen Granit 200/15/35 cm
 - ca. 30 m Treppenwange, Granit grau
 - ca. 15 m Handlauf einseitig
- ca. 30 Stk. Bank mit Rücken - und Armlehne liefern und einbauen
- ca. 290 m³ Oberboden liefern und aufbringen
- ca. 350 m² Pflanzfläche
- Pflanzung von
 - ca. 6 Stk. Hochstämmen
 - ca. 350 m² Bodendeckende Pflanzung Gräser, Farne, Stauden
 - ca. 50 Stk. Sträucher z.B. Cornus, Euonymus, Viburnum

– ca. 4.750 m² Rasenflächen

Teilbereich 2: Helmsweg

- ca. 455 m² Asphaltweg herstellen
- ca. 315 m² Betontiefbord, 100/30/8 cm, anthrazit, liefern und setzen
- ca. 20 Stk. Traversen BH 55/BH80 cm, BL 100 cm liefern und einbauen

Teilbereich 3: Schachplatz

- ca. 150 m² Platten Schach u.a. s/w Bestand reinigen oder liefern und neu verlegen
- ca. 270 m² Kleinsteinpflaster vorh, ausbauen oder liefern und neu setzen

Teilbereich 4: Spiel- und Aktionsband

- ca. 1.800 m³ Boden lösen, laden, fördern, einbauen oder entsorgen
- ca. 340 m Rasenbord anthrazit 50/25/6 setzen
- ca. 300 m² Pflasterdecke aus Klinker herstellen
- ca. 430 m² Beton Großformatplatten 100x100x10cm liefern und einbauen
- ca. 260 m² EPDM mit Linierung einbauen
- 1 Stk. Calisthenics-Außensportgerät liefern und montieren
- ca. 260 m² Pflanzfläche
- ca. 620 m² Rasenflächen
- Pflanzung von
 - ca. 21 Stk. Hochstämmen
 - ca. 180 m² Heckenpflanzen

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Vom 1. November 2025 bis: 31. Mai 2027

Beginn schnellstmöglich,

spätestens jedoch 1. November 2025

Auftragsdauer Bauphase geschätzt ca. 18 Monate;

Die Rahmenterminplanung ist bei Auftragserteilung detailliert abzustimmen

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig

l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/11601d76-d562-46fd-b8eb-af4027b2db9d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 9. Juli 2025, 11.00 Uhr
8. August 2025
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter: „<https://bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 9. Juli 2025, 11.00Uhr
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
D4
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
Tel.: +49 40428713490

Hamburg, 26. Mai 2025

Das Bezirksamt Harburg

692

Öffentliche Ausschreibung

- a) Universität Hamburg
Mittelweg 124
20148 Hamburg
Deutschland
+49 40428382361
+49 40239512234
strategischereinkauf@uni-hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 20148 Hamburg
- f) Maßnahme:
Leistung: TW2_Berufung_Messraum 1.OG_Abrbruch Rohbau
Vergabe-Nr.: **UHH_VOB25_22_0142_1**
TW2_Berufung_Messraum 1.OG_Abrbruch Rohbau
Die Universität Hamburg (im Folgenden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungsstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands.
In diesem Verfahren wird ein Dienstleister gesucht, der für die Umbaumaßnahmen zur Herstellung von einem Messlabor mit Nebenflächen die Abbruch und Rohbaumaßnahmen übernimmt.
- g) Entfällt
- h) Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Entfällt
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/e451c3b6-668d-4b5e-a476-978c4ff96479>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 23. Juni 2025 9.00 Uhr
23. Juli 2025
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter: „<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 23. Juni 2025 9.00 Uhr
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt Eignung (Anlage 6-030) der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt Eignung (Anlage 6-030) den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: +49 40428403230
Fax: +49 40427940997
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725154/>

Hamburg, den 3. Juni 2025

Universität Hamburg

693

Öffentliche Ausschreibung

- a) Universität Hamburg
Mittelweg 124
20148 Hamburg
Deutschland
+49 40428382361
+49 40239512234
strategischereinkauf@uni-hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 20148 Hamburg
- f) Maßnahme:
Leistung: TW2_Berufung_Messraum 1.OG_Starkstrom
Vergabe-Nr.: UHH_VOB25_22_0142_3
TW2_Berufung_Messraum 1.OG_Starkstrom
Die Universität Hamburg (im Folgenden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands.
In diesem Verfahren wird ein Dienstleister gesucht, der für die Umbaumaßnahmen zur Herstellung von einem Messlabor mit Nebenflächen die Starkstrommaßnahmen übernimmt.
- g) Entfällt
- h) Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Entfällt
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig

- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/aa246032-ff96-43d4-a75d-d119930b0b0e>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 25. Juni 2025 9.00 Uhr
25. Juli 2025
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 25. Juni 2025 9.00 Uhr
- t) Entfällt
- u) Entfällt

- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt Eignung (Anlage 6-030) der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt Eignung (Anlage 6-030) den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: +49 40428403230
Fax: +49 40427940997
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725154/>

Hamburg, den 5. Juni 2025

Universität Hamburg

694

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

802 K 9/24. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 7. August 2025, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal E.005 (Zutritt ausschließlich über Anmeldung im Erdgeschoss), Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Wellingsbüttel Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum lfd. Nummer 1 ME-Anteil 2.105/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung und Kellerräume, SE-Nummer 1, Blatt 6004, lfd. Nummer 2 ME-Anteil 95/10.000, Sondereigentums-Art Kfz-Stellplatz, SE-Nummer 1, Blatt 6009 an Grundstück Gemarkung Wellingsbüttel, Flurstück 2764, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Farmsener Weg 2, 834 m².

Objektbeschreibung lfd. Nummer 1. Zur Versteigerung kommt eine vermutlich vermiete, etwa 129 m² große Eigentumswohnung im Erd- und Kellergeschoss eines etwa zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit Staffelgeschoss. Das Gebäude wurde etwa 1995 in massiver Bauweise erstellt und verfügt überwiegend über einen mittleren bis gehobenen Ausstattungsstandard. Gemäß Teilungserklärung ist dem Wohnungseigentum ein Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche zugeordnet. Der Kellerbereich ist über eine Treppe vom Erdgeschossbereich zugänglich und verfügt über einen Flur, ein Bad, zwei Abstellräume sowie einen Hobbyraum. Die Begutachtung der Wohnung erfolgte ohne Innenbesichtigung.

Verkehrswert lfd. Nummer 1:
530.000,- Euro.

Objektbeschreibung lfd. Nummer 2. Es handelt sich um einen Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage.

Verkehrswert lfd. Nummer 2:
34.000,- Euro.

Gesamtverkehrswert:
564.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle (Raum 2.050, Tel. 42863-6795 und -6798, Fax 427983411) montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden. Infos und kostenfreier Gutachtendownload im Internet unter www.zvg.com.

Die Versteigerungsvermerke sind am 16. Mai 2024 in die Grundbücher eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Juni 2025

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802 695

Terminsbestimmung:

802 K 31/24. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 4. September 2025, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal E.005 (Zutritt ausschließlich über Anmeldung im Erdgeschoss), Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Steilshoop Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 429/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung und Kellerraum, SE-Nummer 4, Blatt 1237 an Grundstück Gemarkung Steilshoop, Flurstück 777, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche Steilshooper Straße 294, 294a, 296, 3.021 m²

Objektbeschreibung/Lage: Bei dem Sondereigentum handelt es sich um die Wohnung Nummer 4 im I. Obergeschoss sowie um den zugehörigen Kellerraum Nummer 4. Die Wohnung ist belegen in einem etwa 3-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus, postalisch Steilshooper Straße 294. Es sind insgesamt 24 Einheiten in der Mehrfamilienwohnanlage vorhanden, Baujahr etwa 1960. Die Wohnung verfügt über 65,14 m² Wohnfläche und wurde anlässlich der Ortsbesichtigung am 11. Februar 2025 vermutlich durch den Schuldner eigengenutzt. Das vorliegende Gut-

achten wurde ohne Innenbesichtigung erstellt.

Das über den Verkehrswert eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle (Raum 2.050, Tel. 42863-6795 und -6798, Fax 427983411) montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden. Infos und kostenfreier Gutachtendownload im Internet unter www.zvg.com.

Verkehrswert: 230.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Juni 2025

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802 696

Terminsbestimmung:

802 K 32/24. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 9. Oktober 2025, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal E.005 (Zutritt ausschließlich über Anmeldung im Erdgeschoss), Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Wellingsbüttel Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum lfd. Nr. 1, ME-Anteil 609/1.000, Sondereigentums-Art Wohnung, zwei Kellerräume und Heizungsraum, SE-Nummer W2, Blatt 7744, lfd. Nr. 2, ME-Anteil 20/1.000, Sondereigentums-Art zwei Stellplätze im

Untergeschoss, SE-Nummer W2, Blatt 7746 an Grundstück Gemarkung Wellingsbüttel, Flurstück 3704, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Rabenhorst 18a, 1.266 m².

Lfd. Nummer 1: Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Wohnungseigentum, bestehend aus einer 310m² großen Maisonettewohnung verteilt auf 2 Ebenen, belegt im I. Obergeschoss und Dachgeschoss und zwei Kellerräumen und einem Heizungsraum.

Verkehrswert: 2.600.000,- Euro.

Lfd. Nummer 2: Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Teileigentum, bestehend aus zwei Tiefgaragenstellplätzen.

Verkehrswert: 68.000,- Euro.

Das Baujahr der Objekte ist 2017. Sie sind von den Eigentümern bewohnt.

Einsichtnahme in die Gutachten etc. ist auf der Geschäftsstelle, Raum 2.050, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9 bis 12 Uhr (Tel. 040/42863 -6795 oder -6798, Fax 040/427983411) möglich. Die Gutachten sowie weitere Informationen zum Verfahren stehen unter www.zvg.com zum kostenfreien Download zur Verfügung.;

Die Versteigerungsvermerke sind am 11. Oktober 2024 und 22. November 2024 (Wohnung, 2 Kellerräume und Heizungsraum W2) und am 22. November 2024 (zwei Stellplätze im Untergeschoss W2) in die Grundbücher eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs ent-

gegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Juni 2025

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802 697

Terminsbestimmung:

417 K 6/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 16. September 2025, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 214, Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bergedorf Gemarkung Bergedorf, Flurstück 219, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Anschrift Alte Holstenstraße 57 und Reetwerder 1,3, 564 m², Blatt 6157 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): 5-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit Unterkellerung, Dachgeschoss ausgebaut, eingeschossiger Anbau, Grundstücksgröße 564 m², Baujahr etwa 1. März 1904, vier Gewerbeflächen im Erdgeschoss (etwa 628 m²), drei Wohntagen mit insgesamt 10 Wohnungen, Wohn-/Nutzfläche I. Obergeschoss bis III. Obergeschoss insgesamt etwa 1.032 m². Struktur Entstehungszeit drei Wohnungen je Etage, später zugefügte Struktur: Abtrennung einer vierten Wohnung im I. Obergeschoss, drei Wohnungen im Dachgeschoss, Wohn-/Nutzfläche etwa 326 m², genehmigte Nutzung Büroflächen Wohn-/Nutzfläche insgesamt etwa 1.986 m². Umfassender Instandhaltungsrückstand, Sanierungs- und Modernisierungsbedarf, Baudenkmal im städtebaulichen Erhaltungsgebiet, Gasheizung.

Verkehrswert: 6.000.000,- Euro.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der

Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Juni 2025

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417 698

Ausschließungsbeschluss

421 II 6/24. Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Bergedorf, Blatt 10854, 10855 und 10856, in Abteilung III jeweils Nummer 1 eingetragenen Hypothek zu 102,26 EUR kann seine Befriedigung statt aus dem Grundstück nur noch aus dem hinterlegten Betrag verlangen. Sein Recht darauf erlischt, wenn er sich nicht bis zum Ablauf von dreißig Jahren nach der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses bei der Hinterlegungsstelle meldet.

Hamburg-Bergedorf, 22. Mai 2025

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421 699

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH UVO ÖA 012-25 DK**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sportcampus Alsterdorf
Heubergredder 38 in 22297 Hamburg
Leistung: Heubergredder 38 – Baustelleneinrichtung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 62.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. August 2025
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
23. Juni 2025, 12.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>.

Hamburg, den 4. Juni 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 700

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 004-25 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Erneuerung MS-Schaltanlage
Berliner Tor 9 in 20099 Hamburg
Bauauftrag: Berliner Tor 9 – Starkstrom
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 120.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. 4. Quartal 2025
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
19. Juni 2025, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 4. Juni 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 701

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 017-25 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sportcampus Alsterdorf
Heubergredder 38 in 22297 Hamburg
Bauauftrag: Heubergredder 38 – Holzbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 653.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. August 2025;
Fertigstellung ca. Mai 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
26. Juni 2025, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

1144

Freitag, den 13. Juni 2025

Amtl. Anz. Nr. 46

Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Juni 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 702

Gläubigeraufruf

Der Verein **Gewebe – Spende für das Leben e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20873), c/o Universitätsklinikum

Hamburg-Eppendorf (UKE) Transplantatgewebe- und Hornhautbank, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4./11. Juli 2024 aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Dr. Olaf José-Carlos Hellwinkel, Ehlersberg 8, 22889 Tängstedt, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 25. April 2025

Der Liquidator

703

Gläubigeraufruf

Der Verein **Verein für Altenhilfe in der ev.-luth. Kirchengemeinde Volksdorf e.V.** (Amtsgericht VR 8912) mit Sitz in Hamburg Volksdorf ist zum 31. Dezember 2024 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Antje Loose, Buchenstieg 24, 22359 Hamburg und Herr Uwe Kloppenburg, Farmsener Landstraße 174, 22359 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche beim Verein anzumelden.

Hamburg, den 23. Mai 2025

Die Liquidatoren

704

Gläubigeraufruf

Der Verein **Verbraucherschutz für Behinderte Menschen e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20648) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Lothar Selke, Siekreystraße 31, 22459 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 26. Mai 2025

Der Liquidator

705